

Glossar – Datenschutz

Personenbezogene Daten (§3, Abs. 1) sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer **bestimmten** oder **bestimmbaren** natürlichen Person (Betroffener), wie z.B. Alter, Anschrift, Vermögen, Kontonummer, Kfz-Kennzeichen, Äußerungen, Überzeugungen).

Automatische Verarbeitung (§3, Abs. 2) ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenbearbeitungsanlagen.

Nicht automatisierte Datei (§3, Abs. 2) ist jede nicht automatische Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

Erheben (§3, Abs. 3) ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

Verarbeiten (§3, Abs. 4) ist das

- Speichern
- Verändern
- Übermitteln
- Sperren
- Löschen

von personenbezogenen Daten.

Nutzen (§3, Abs. 5) ist das Verwenden von Daten, soweit nicht Verarbeiten vorliegt (z.B. Aufruf auf dem Bildschirm)

Speichern (§3, Abs. 4 Ziff. 1) ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

Verändern (§3, Abs. 4 Ziff. 2) ist das inhaltliche Umgestalten personenbezogener gespeicherter Daten.

Übermitteln (§3, Abs. 4 Ziff. 3) ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft.

Sperren (§3, Abs. 4 Ziff. 4) ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Löschen (§3, Abs. 4 Ziff. 5) ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

Anonymisieren (§3, Abs. 6) ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

Pseudonymisieren (§3, Abs. 6a) ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Verantwortliche Stelle (§3, Abs. 7) ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet, nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

Empfänger (§3, Abs. 8) ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält.

Dritter (§3, Abs. 8) ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle

Dritte sind nicht

- der Betroffene sowie
- diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten **im Auftrag** erheben, verarbeiten oder nutzen.

Sensitive Daten (§3, Abs. 9) sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien (§3, Abs. 10) sind Datenträger,

- die an den Betroffenen ausgegeben werden,
- auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgegebene oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
- bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

Betroffener (§ 3 Abs. 1) Betroffener ist jede **bestimmte** oder **bestimmbare** Person, zu der personenbezogene Daten gespeichert sind.

Natürliche Personen sind neben Einzelpersonen auch Familien und andere Personengruppen mit einem eigenen „Innenraum (persönlicher Bereich)“, der schutzwürdig ist. Einzelkaufleute - ob im Handelsregister eingetragen oder nicht - werden ebenfalls immer vom Schutz des Gesetzes erfasst.

Juristische Personen sind (Kapitalgesellschaften und eingetragene Vereine) und Personengesellschaften (nicht-rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des BGB, oHG, KG, etc.)

Datenträger kann jedes Medium sein, das geeignet ist, Daten aufzunehmen. Dies kann sowohl ein Blatt Papier, eine Karteikarte als auch ein elektronisches Medium oder ein Mikrofiche sein. Datenträger ist aber auch eine EDV-Liste, wenn diese Informationen aus einer automatisierten Verarbeitung stammen.

Übermittlung gem. § 28 BDSG ist gegeben bei einer Datenweitergabe von der verantwortlichen Stelle an

- Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle
- Stellen (auch Service-Rechenzentren) in einem Drittstaat.

Keine Übermittlung gem. § 28 BDSG ist somit gegeben, wenn Daten von der verantwortlichen Stelle an

- den Betroffenen
- Auftragdatenverarbeiter gem. § 11 BDSG (Service-Rechenzentren) im EU-Binnenmarkt

Ebenfalls keine Übermittlung stellt die Weitergabe von Daten innerhalb einer unselbstständigen Stelle zur anderen dar (Abteilung → Zweigniederlassung). Dies gilt auch für die Datenweitergabe von einer inländischen unselbstständigen Stelle an eine unselbstständige Stelle im Ausland, innerhalb des EU-Binnenmarktes.